

Definition Ausbilder/in nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das System der dualen Berufsausbildung nach dem BBiG basiert auf einem Zusammenwirken von betrieblicher (Berufspraxis - insbesondere in den Ausbildungsstätten) und schulischer (in der Regel durch den Besuch der Berufsschule) Ausbildung. Die betriebliche Ausbildung wird wesentlich durch die Ausbilder/innen getragen.

Als **Ausbilder/in** wird gemäß § 28 Absatz 2 BBiG bezeichnet, wer aufgrund einer ausdrücklichen Bestellung durch seinen Arbeitgeber damit betraut ist, den Auszubildenden die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang zu vermitteln sowie persönlich und fachlich geeignet ist.

Die **persönliche Eignung** der Ausbilderin / des Ausbilders wird in § 29 BBiG, die **fachliche Eignung** in § 30 BBiG definiert.

§ 29 BBiG enthält im Prinzip eine Negativdefinition. Das heißt, jede/r ist persönlich geeignet, es sei denn, es liegen konkrete Ausschlussgründe (z.B. Beschäftigungsverbote nach dem Jugendschutzgesetz) vor.

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Über diese Eignung muss ab dem 1. August 2009 (vgl. auch: Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009) ein Nachweis in Form einer Prüfung erbracht werden. Ausnahme: Wer vor dem 1.8.2009 als Ausbilder/in erfolgreich tätig war, kann eine Befreiung von diesem Nachweis geltend machen.

Neben Ausbildern können gemäß § 28 Absatz 3 BBiG, unter der Gesamtverantwortung der Ausbilderin / des Ausbilders, in einzelnen Ausbildungsabschnitten Personen bei der Ausbildung mitwirken, die nicht Ausbilder/in sind.

Für die Berufsbildungspraxis im Land Berlin bedeutet das:

- Die **Ausbildungsleiter/innen** in den einzelnen Ausbildungsbehörden sind Ausbilder im Sinne des BBiG.
- **Praxisanleiter/innen** sind keine Ausbilder nach BBiG, sondern regelmäßig Personen, die in einzelnen Ausbildungsabschnitten mitwirken.

Anmerkungen:

In den Ausbildungsbehörden kann es sich anbieten, beispielsweise für örtlich getrennte Dienststellen oder nachgeordnete Behörden, die im größeren Umfang Ausbildungsplätze vorhalten, weitere Ausbilder/innen zu berufen. Solche Berufungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Ausbildungsbehörden.

Auch Praxisanleiter/innen sollen für die Ausbildung geeignet sein. Im Idealfall werden auch sie über die Eignung nach AEVO verfügen. Die VAK bietet darüber hinaus gezielte Fortbildungen für alle in der Ausbildung tätigen Personen an.